

Neues vom S-Bahn-Verschwenk: Stadt Fürth setzt sich bei Auskunftsklage gegen die Deutsche Bahn durch

Vor wenigen Tagen hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG B-B) sein Urteil vom 28. Januar 2015 wegen Ansprüchen der Stadt Fürth gegen die DB Projektbau GmbH auf Zugang zu Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) zum umstrittenen S-Bahn-Verschwenk begründet. Die Unterlagen, die die Stadt Fürth einsehen will, betreffen insbesondere Kostenschätzungen und –einzelberechnungen, unter anderem für die Grunderwerbspreise der jeweiligen Grundstücke sowie Unterlagen zum Betriebsprogramm und Bauumfang. Über einen Teil der Unterlagen hatte das Gericht in seinem Urteil vom 28. Januar 2015 entschieden, zu weiteren Unterlagen stehen noch Entscheidungen sowohl des Verwaltungsgerichts Berlin (VG Berlin) als auch des OVG B-B aus.

Letztendlich wird durch die Urteilsbegründung die Rechtsauffassung der Stadt Fürth in vollem Umfang bestätigt, dass die geltend gemachten Ansprüche auf Zugang zu sämtlichen Informationen bezüglich der Planfeststellung zum umstrittenen S-Bahn-Verschwenk bestehen. Für die Kleeblattstadt besteht daher kein Grund, gegen die Entscheidung des OVG B-B die zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht einzulegen.

So sehr sich der Fürther Oberbürgermeister Thomas Jung über den neuesten Erfolg vor dem OVG-B-B freut, so sehr hofft er ebenso darauf, dass die Deutsche Bahn daraus endlich die Konsequenzen zieht. Die Ent-

scheidung, die Weichen zu bauen, die einen regelmäßigen S-Bahn-Verkehr ermöglichen, ist für Jung das „erste positive Zeichen“ in dieser Angelegenheit. „Es wird Zeit, dass die Bahn insgesamt ihre Haltung zu dem Verschwenkplan überdenkt und gemeinsam mit der Stadt die aus vielen Gründen sinnvolle Bestandstrasse realisiert.“

Auch der von der Stadt mit dem Verfahren beauftragte Rechtsanwalt Wolfgang Baumann ist mit dieser Entwicklung außerordentlich zufrieden: „Ich bin sehr erfreut, dass das Gericht bei seiner Entscheidung in sämtlichen Fragen der von uns vertretenen Rechtsauffassung gefolgt ist und bei der Entscheidung der Stadt Fürth im Ergebnis Recht gegeben hat. Die Urteilsgründe zeigen, dass die von der Bahn eingenommene Blockadehaltung bei der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen rechtlich nicht haltbar ist und sendet insoweit gerade bei Großvorhaben, bei denen die Bahn beteiligt ist, deutliche Signale für die Zukunft. Nunmehr bleibt aber abzuwarten, ob die Bahn auf Grund des Urteils von ihrer bisherigen Haltung Abstand nimmt oder aber in die innerhalb eines Monats einzulegende Revision beim Bundesverwaltungsgericht geht.“

Besonders bedeutsam – auch für die künftige Handhabung von UIG-Anträgen durch Bürger und Kommunen gegenüber der Bahn – ist der Hinweis des OVG B-B, dass die Informationspflicht der Bahn nicht ohne weiteres durch die Gründung eines Tochter- oder Schwesterunternehmens durch die gemeinsame Konzernmutter umgangen werden darf. Diese Feststellung des Gerichts schiebt der Taktik der Bahn, den Informationsanspruch mit dem Argument zu verneinen, die maßgeblichen Auskünfte seien bei der angerufenen Stelle nicht vorhanden, endlich einen Riegel vor. Hervorzuheben sind darüber hinaus zahlreiche Stellen in dem Urteil, die Kritik des Gerichts an der Behandlung von UIG-Anträgen durch die Bahn durchklingen lassen. So weist das Gericht unter anderem darauf hin, dass die Bahn ihren Verpflichtungen, die Informationssuchenden bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen, nicht in dem gebotenen Maße nachgekommen ist.